

Ermittlungsverfahren

Im Ermittlungsverfahren wird geklärt, ob gegen eine bestimmte [Person](#) Anklage wegen einer [Straftat](#) erhoben wird. Das Verfahren wird durch die Staatsanwaltschaft und Polizei, eventuell auch von der Finanzverwaltung eingeleitet. Dies kann aufgrund einer Strafanzeige, eines Strafantrags oder von Amts wegen geschehen.

Das Ermittlungsverfahren setzt den Verdacht einer [Straftat](#) voraus. Für einen sogenannten [Anfangsverdacht](#) genügt die auf [Tatsachen](#) gegründete Möglichkeit, dass eine [Straftat](#) und der Verdächtige an der Tat [beteiligt](#) war. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens obliegt der Staatsanwaltschaft. (§§ 152 Abs. 1 und 2, 160, 161 [StPO](#)) Die Polizei schaltet die Staatsanwaltschaft oft in kleineren Verfahren nach Abschluss ihrer eigenen Ermittlungen ein. Sie handelt dann aufgrund § 163 Abs. 1 [StPO](#).

Das Ermittlungsverfahren wird entweder durch Erhebung der Anklage, Strafbefehl oder Einstellung abgeschlossen. Die Staatsanwaltschaft klagt dann an, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung höher ist, als ein Freispruch. (Entnommen Schmell/Vollmer, Die Assessor Klausur im Strafprozess, 6. [Auflage](#) 2001, S. 1 ff)